



Kaffeerunde
Versorgungsausgleich

Kaffeerunde
Versorgungsausgleich:
Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat
Gleich get's los

Thema Heute:
Warming up:

- Ist ein Versorgungsträger verpflichtet, auf Aufforderung durch das FamG eine „Gleichartigkeitsprüfung“ i.S.d. § 18 Abs. 1 vorzunehmen?
- Ist die Rente nach § 25 VersAusglG vom Versorgungsträger zu versteuern und zu verbeitragen?
- **Thema: § 27 VersAusglG**

Hinweis: unsere Internetseite www.KaffeerundeVA.de füllt sich langsam mit Inhalten. Einfach mal reinschauen!

[hier klicken](#) um sich zur „Kaffeerunde“ kostenfrei zuzuschalten

1

Ich hab da mal eine Frage:

- Ist die Rente nach § 25 VersAusglG vom Versorgungsträger zu verbeitragen und zu versteuern?

2

Ist die Rente nach § 25 VersAusglG vom Versorgungsträger zu verbeitragen und zu versteuern?

1. Steuerrechtliche Behandlung (Einkommensteuer) der §25-Rente

1. Steuerrechtliche Behandlung (Einkommensteuer) Für die besteuernspflichtige Person ist nicht der Versorgungsträger, sondern der Empfänger der Rente (also der ausgleichsberechtigte Ehepartner).

Relevante Normen:

- **§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG**
→ Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einem Basisversorgungssystem (auch betriebliche Altersversorgung unter bestimmten Voraussetzungen) sind als **sonstige Einkünfte** steuerpflichtig.
- Bei Leistungen aus einer **betrieblichen Altersversorgung** ist auch **§ 19 EStG** (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) relevant, insbesondere wenn es sich um Direktzusagen handelt.
- **→ Der Versorgungsträger hat Lohnsteuer oder Einkommensteuer nicht selbst abzuführen, sondern muss ggf. eine Leistungsmitteilung an das Finanzamt (§ 22a EStG) machen.**

3

Ist die Rente nach § 25 VersAusglG vom Versorgungsträger zu verbeitragen und zu versteuern?

2. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der § 25-Rente

Wenn die empfangende Person **pflchtigversichert in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR)** ist, müssen aus der Rente ggf. **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** abgeführt werden.

Relevante Normen:

- **§ 226 SGB V**: Beitragspflicht von Renten
- **§ 229 SGB V**: Renten der betrieblichen Altersversorgung gelten als beitragspflichtige Versorgungsbezüge
- **§ 248 SGB V**: Einzugsstellen sind i.d.R. die Krankenkassen
- **→ Der Versorgungsträger ist in der Regel beitragspflichtiger Zahlstelle im Sinne des § 256 SGB V.**
Er muss die **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vom Rentenbetrag einbehalten und an die Krankenkasse abführen.**

4

Kaffeerunde 2-4-2025 „Ich hab da mal eine Frage:“

- Ein pAV-Versorgungsträger, der gegenüber dem Gericht bereits Auskunft über die bei ihm bestehende Versorgung erteilt hat wird vom Gericht um Stellungnahme gebeten sich zur Frage zu äußern, ob die bei ihm bestehende Versorgung mit der Versorgung eines anderen Versorgungsträger „gleichartig“ i.S.v. § 18 VersAusglG sei.
- ? **Muss der Versorgungsträger die Frage beantworten?**

5

Ich hab da mal eine Frage...

- **Verfahrensrechtl. Auskunftspflicht gem. § 220 FamFG**
 - Abs. 4 verpflichtet den Versorgungsträger auf Auskünfte zu „seiner“ Versorgung in Bezug auf die nach § 5 VersAusglG benötigten Werte
 - Abs. 5 erweitert nicht die Auskunftsverpflichtung.
- Die Feststellung, ob Anrechte „gleicher Art“ (§ 18 Abs. 1 VersAusglG) gegeben sind hat **das Gericht** zu treffen, das bzügl. Dieser Versorgungen bei geringer Ausgleichsdifferenz den Ausgleich unterlassen soll.
- Vorschlag für ein Antwortschreiben:

„wir bitten um Verständnis dafür, dass wir versorgungsausgleichsrechtliche Auskünfte von Wettbewerbern nicht beurteilen, da wir aus vielerlei Gründen die in unserer Trägerschaft befindlichen Versorgungszusagen für unvergleichlich halten.“ 😊

6

Ich hab da mal eine Anregung

- Die Frage, was „gleichartige Anrechte“ sind, wird in der Praxis sehr unterschiedlich beantwortet.
- Die „Floskel“, das gleichartige Anrechte vorliegen, wenn sie in Struktur und Wertentwicklung sich entsprechen, also hinsichtlich des „*Leistungsspektrums, Finanzierungsart, Anpassung in Anwartschafts- und Leistungsstadium vergleichbar*“ sind (BT-Drucks 16/10144 S. 56) löst das Problem nicht.
- Problematisch wird das bei Versorgungs der pAV, die aus einem Deckungskapital gezahlt werden. Selbst wenn das Leistungsspektrum identisch sein sollte ist „Vergleichbarkeit der Dynamisierung“ nur bei Tarifidentität gegeben (vgl. die Entwicklung des Höchstrechnungszinses)
- **Das wäre vielleicht einmal ein Thema für die „Kaffeerunde“** und könnte in einen zu publizierenden „**Kaffeerundensplitter**“ führen!

7

Verwirkung, § 27 VersAusglG

8

§ 27 VersAusglG Grundlagen

- Ein Versorgungsausgleich findet **bei grober Unbilligkeit nicht statt**. Das ist nur dann der Fall, wenn die **gesamten Umstände des Einzelfalls** es rechtfertigen, von der Halbteilung abzusehen.
- **Für Abänderungsverfahren** ist zusätzlich die RK der abzuändernden Entscheidung zu beachten. Daher kann die Abänderung des Ausgleichs nur teilweise oder vollständig zugunsten der ausglpfl. Person ausgeschlossen werden, soweit die Abänderung für diese zu einem **grob unbilligen Ergebnis** führt. Es reicht demgegenüber nicht, dass bereits der ursprünglich durchgeführte Ausgleich für diesen grob unbillig gewesen wäre.

(Vgl. BGH v. 18.1.2012 – [XII ZB 213/11](#), FamRZ 2012, [434](#) (Bergschneider), FamRB 2012, 106 (Wagner))

9

„grobe Unbilligkeit“ a.G.v. unterschiedlicher (Alters-) Vermögenslage

- Beiderseitige Vermögensverhältnisse im EzE einschließlich gegenwärtiger und zukünftiger Entwicklungen (BGH v. 24.4.2013 – [XII ZB 172/08](#), FamRZ 2013, 1200)

10

Fallgruppen

- **Ausbildungsfinanzierung** kann § 27 rechtfertigen, weil und wenn der mangelnde Versorgungserwerb nicht auf Verteilung der ehelichen Aufgabenbereiche beruht und die Ausbildung „auf Kosten“ der ausglpfl. Person finanziert wurde (OLG Hamm v. 22.2.1994 – [2 UF 327/93 Juris](#)).
- **Doppelverdiener Ehe** rechtfertigt § 27 nur, wenn ausglber. Person die Verpflichtung zum Erwerb von Versorgungs- und Vermögenswerten beharrlich nicht erfüllt hat, oder ihre erwartbare Versorgungssituation unverhältnismäßig günstiger als die der ausglber. Person ist (MK-BGB/Weber § 27 Rn 25)
- **Phasenverschobene Ehe** (rentenbeziehende ausglber. Person vs. erwerbstätiger Person)
 - § 27 + bei hinreichender Altersversorgung derausglber. Person und notleidender AV der ausglpfl. Person (OLG Ddorf v. 30.9.2015 – [6 UF 73/15](#))
 - § 27 + bei und Versorgungserwerb während langer Trennungszeit (BGH v. 11.9.2007 – [XII ZB 107/04](#))

11

Fallgruppen:

- **Rentenbezug:**
 - **Beiderseitiger aber ungleich hoher Rentenbezug**
 - reicht i.d.R. nicht, kann aber geboten sein, wenn ansonsten Unterhaltsanspruch entsteht (BGH v. 23.2.2005 – [XII ZB 198/01](#))
 - **Einseitiger Versorgungsbezug** (Invaliditätsrentner) kann § 27 rechtfertigen, wenn der ausglpfl. Versorgungsbezieher auf Versorgung angewiesen, der andere Gatte sie entbehren kann (OLG Ka v. 12.10.1993 - [2 UF 149/92](#) Juris; BGH v. 21.6.2017 XII ZB 636/13, Rn. 30)
 - Abschaffung d. **Rentnerprivilegs** rechtfertigt § 27 nicht (BGH v. 15.4.2015 – [XII ZB 252/14](#))
 - **Besteuerungsunterschiede von Versorgungsungen** (bei interner Teilung kaum zu erwarten)
 - § 27 – vor beidseitigem Versorgungsbezug (BGH v. 24.5.1989 – [IVb ZB 17/88 Juris](#))
 - § 27 +(-) bei verlässlicher Vorhersehbarkeit schwer wiegender und daher unbillig erscheinender Benachteiligung (BGH v. 14.2.2007 – [XII ZB 68/03](#))

12

Fallgruppen:

- **Unterschreiten des Mindestbedarfs der ausglpfl. Person**
 - § 27 + wenn ausglber. Person nach VA deutlich besser als die ausglpfl. Person dasteht und hinreichend versorgt ist (BGH v. 29.3.2006 – [XII ZB 2/02](#) Rn. 15)
- **Gütertrennung**
 - § 27 + , wenn ausglber. Person vor oder in der Ehe, selbst nach der Trennung und Scheidung, Vermögenswerte erworben hat, die seine Versorgung als ausreichend gesichert erscheinen lassen (BGH v. 1.6.1988 [IVb ZB 58/86, Rn 13 Juris](#)) oder
 - wenn die Altersversorgung vereinbarungsgemäß so gestaltet wird, dass der eine Ehegatte Anwartschaften iSd VAs erwirbt, während der andere sie auf Vermögenswerte gründet, die wegen des vereinbarten Güterstands keinem Ausgleich unterliegen (OLG Köln v. 30.4.2012 – [14 UF 272/11](#))

13

Fallgruppen:

- **Formalehe ohne Lebens- und Versorgungsgemeinschaft**
 - § 27 +/- bei sehr kurzer Ehedauer (aber § 3 Abs. 3) (OLG Hamm v. 4.4.1984 – [6 UF 613/83 Juris](#))
- **Getrenntleben der Gatten**
 - § 27 + bei längerem (1-3 Jahre § 1566 BGB) Getrenntleben (OLG HH v. 22.3.2016 – [7 UF 115/14](#), nach Ablauf d. Trennungsjahres) und **wirtschaftlicher Verselbständigung**
 - **Gegen wirtschaftl. Verselbständigung spricht:**
 - **gemeinsame Konten geführt** und/oder **steuerliche Zusammenveranlagung** betrieben haben (OLG Zweibr. 27.5.2016 – [2 UF 25/14](#) 13 Jahre Trennung)
 - Nach Trennung **Versöhnung** stattgefunden hat
- **Strafhaft der ausglpfl. Person** führt nicht autom. zu Getrenntleben
 - § 27 +(?) wenn während Inhaftierung **kein Familienunterhalt** gezahlt wird
 - § 27 +(?) **bei Entlassung aus dem Beamtenverhältnis** und Nachversicherung, wenn and.Gatte für die wirtschaftl. Schäden hat aufkommen müssen (OLG Brandenburg v. 21..9.2015 – [13 UF 156/14](#); OLG München v. 11.10.2023 – 2 UF 494/23e +;)

14

Fallgruppe: Nachversicherungsanspruch d. Beamten

- Ein nahezeitliches Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis löst den Nachversicherungsanspruch in der gesRV aus, der stets einen massiven Versorgungsverlust (35-50%) zur Folge hat.
- i.d.R. führt dies nicht zur Anwendung von § 27 VersAusglG, es sei denn,
 - es läge ein Fall grober Illoyalität vor und die ausglber. Person wäre im Hinblick auf ihre Altersversorgung ansonsten notleidend, der Ex-Beamte dagegen nicht.
- Der Versorgungsausgleich ist kein geeignetes Instrument zur Sanktionierung eines Fehlverhaltens und zur Korrektur ehezeitlich eingegangener Risiken.

15

Fallgruppen:

- **Persönliches Fehlverhalten:**
 - § 27 + **Kuckuckskind** (BGH 15.2.2012 – [XII ZR 137/09](#))
 - § 27 – „**Ehebruch**“, wenn andere Ehegatte Kenntnis hatte und die Ehe fortsetzt (da keine wirtschaftl. Auswirkungen)
 - § 27 – **Verbale Attacken** und **handgreifliches Verhalten** das zur Trennung führt
 - § 27 + bei Verbrechen und schweren Vergehen gegen die ausglpfl. Person oder dessen nahen Angehörigen
BGH v. 16.10.2013 – XII ZB 176/12:
 - *Das persönliche Fehlverhalten eines Ehegatten in der Zeit nach der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft rechtfertigt den Ausschluss des Versorgungsausgleichs, der die verfassungsrechtlich geschützte Teilhabe an dem während der Ehe gemeinsam geschaffenen Versorgungsvermögen gewährleisten soll, nur ausnahmsweise und nur dann, wenn das Fehlverhalten besonders krass ist oder sonst unter den Ehepartnern besonders belastenden Umständen geschieht und die Durchführung des Versorgungsausgleichs unerträglich erscheint (im Anschluss an Senatsurteil vom 28. März 1984, [IVb ZR 64/82](#), [FamRZ 1984, 662](#)). (Rn.26)*

16

Fallgruppen:

- **Persönliches Fehlverhalten:**
- **Gröbliche Verletzung der Verpflichtung zum Familienunterhalt beizutragen**
 - Gröblich = längerer Zeitraum und unberechtigte Person gerät in Schwierigkeiten bei der Deckung des Lebensbedarfs (OLG Saarbr. v. 2.3.2020 - [6 UF 101/19](#))
 - Schuldhaft = leichtfertiges unterhaltsbezogenes Fehlverhalten (OLG Zweibr. v. 21.4.2021 – [2 UF 159/20 Rn. 25](#))

17

Fallgruppen:

- **Einwirken auf Versorgungsverlust**
 - durch **Ausübung der Kapitalwahloption** (Fallsammlung)
 - Ausübung der Kapitalwahloption **unproblematisch** wenn
 - sie ehezeitlich und nicht im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung erfolgt,
 - sie wirtschaftlich sinnvoll und nicht illoyal ist (z.B. Schuldentilgung)
- **Werteverzehr der auszugleichenden Versorgung durch Leistungsbezug der ausglpfl. Person** (BGH v. 24.8.2016 [XII ZB 84/13](#))
 - **Achtung** bei Kompensation über [§ 19 Abs. 2 Nr. 5 VersAusglG](#) und Wechsel in den sVA bei **fehlender Hinterbliebenenversorgung** oder einer **Wiederverheiratsklausel** des auszugleichenden Anrechts entfällt die Absicherung der ausglber. Person nach Vorversterben der ausglpfl. Person!
 - **In diesen Fällen:**
 - Antrag auf Abfindung der SVA-Rente oder
 - § 27 VersAusglG reklamieren!

18

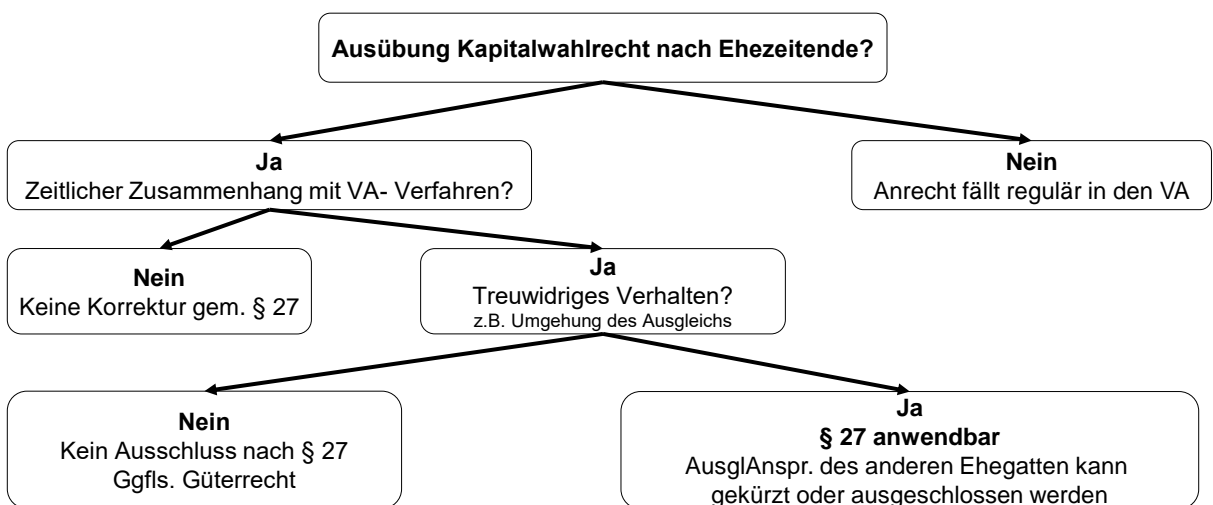
Werteverzehr der auszugleichenden Versorgung durch Leistungsbezug der ausglpfl. Person (BGH v. 24.8.2016 [XII ZB 84/13](#))

- Der „Werteverzehr“ wird gedämpft durch die **Leistungsdynamik** und gegenüber dem EzE **sinkenden Zinsen**.
- Bei steigenden Zinsen (BilMoG-10 Tiefststand 8/22: 1,77%; BilMoG-7 Tiefststand 1/22: 1,34%) wird Kapitalverzehr beschleunigt. Derzeit rd. 0,01% pro monatl. BilMoG-7 und 0,003% monatl. BilMoG-10.

Barwertentwicklung durch Rentenbezug (31.3.d. Jahres)				
unter Beachtung der L-Dynamik 1% und sich verändernder Rezinsen				
Jahr	Alter	Rente	Barwert	Rezins
2020	65	500,00 €	104.536,00 €	2,61%
2021	66	505,00 €	107.011,00 €	2,19%
2022	67	510,05 €	107.012,00 €	1,81%
2023	68	515,15 €	107.013,00 €	1,79%
2024	69	520,30 €	107.014,00 €	1,83%
2025	70	525,51 €	107.015,00 €	1,95%

19

§ 27 VersAusglG bei Ausübung des Kapitalwahlrechts einer pAV



20

Fall: § 27 VersAusglG im Abänderungsfall

- Nach 23jähriger Ehe lassen sich M₅₀ & F₄₇ 2008 scheiden. Aus der Ehe sind 4 vor 1992 geborene Kinder hervorgegangen.
- F hat sich in der Ehe von einer Krankenschwester zur Leiterin des Pflegedienstes eines großen Krankenhauses emporgearbeitet und hat folgenden Versorgungserwerb:
 - gRV 35 EP \triangleq 982 € + 82 VP \triangleq 328 € in der ZVK und in einer pAV ein DK v. 100.000 €
- M hat auf ehezeitliche Erwerbstätigkeit weitgehend verzichtet, weil er sich durch Versorgung der Zwillinge und einer erwarteten Erbschaft aus mehreren Immobilien im Wert von ca. 6 Mio € ausreichend abgesichert sah. Ehezeitl. Versorgungserwerb:
 - gRV 8 EP \triangleq 225,€
- F scheidet mit ihrem Vorwurf des „*liederlich faulen Nichtsnutzes und Weibere*“ und dem Versuch, nach § 27 den VA zu begrenzen.
- **F₆₄ sucht 2025 anwaltlichen Rat**, ob nicht doch etwas im Versorgungsausgleich zu machen sei, die Eltern des M seien zwischenzeitlich verstorben und M habe Immobilien im Wert von knapp 10 Mio € geerbt, aus denen er einen Gewinn von rd. 16.000 € monatlich erziele (M wendet ein, er habe die Beträge zu versteuern und **nachehezeitlich** die Erbschaft gemacht).

21

Fall: § 27 VersAusglG im Abänderungsfall

- Voraussetzungen für Abänderung nach § 51 Abs. 1 VAA sind gegeben:
 - $4 \times 1,5 \text{ EP} = 6 \text{ EP} \times \text{aktRW } 28,07 = 168 \text{ €} + 982 = \mathbf{1.150 \text{ €}}$
 - Neuer Ausgleichswert: $1.150 / 2 = 575 \text{ €}$
 - Alter Ausgleichswert: $982 / 2 = 415 \text{ €}$
 - Absolute Abweichung: 160 € abs. Wesentlichkeitsgrenze $1\% \times 2.625 = 26,25 \text{ €}$ ($160 > 26,25$)
 - Relative Wesentlichkeitsgrenze: $5\% \text{ d. alten AusglW. hier: } 415 \times 5\% = 20,75 \text{ €}$ ($160 > 20,75$)
- Kann jetzt § 27 VersAusglG aktiviert werden, weil M tatsächlich geerbt hat und in „Saus und Braus“ leben kann?

22